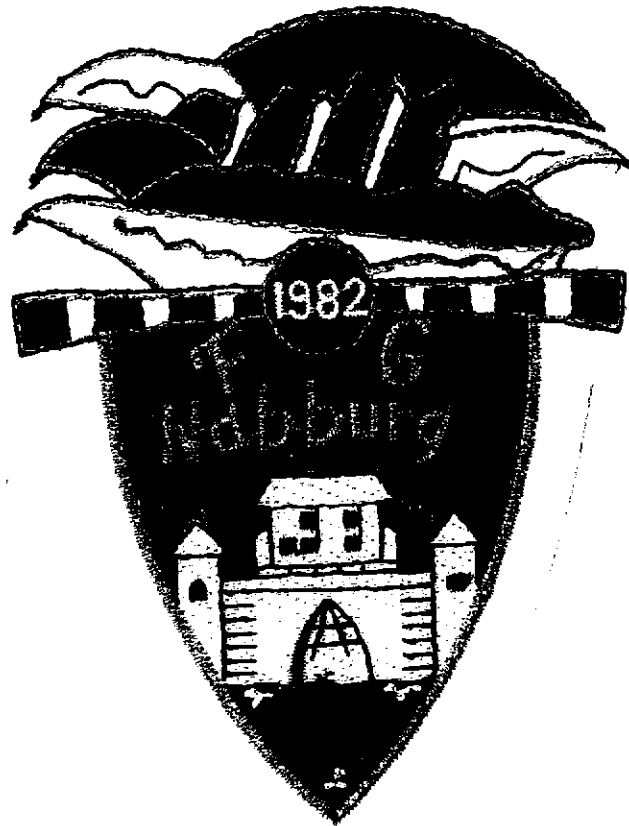


Begl. Abschrift



Satzung

§ 1

Name - Sitz - Vereinswappen

1. Der Verein führt den Namen

FASCHINGSGESELLSCHAFT NABBURG 1982

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name:

FASCHINGSGESELLSCHAFT NABBURG 1982 e.V.

mit der Kurzbezeichnung

FG NABBURG

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nabburg.

3. Der Verein führt als Vereinswappen 2 Symbole:

- das Stadtwappen von Nabburg,
- darüber eine Komiteemütze

Die Hauptfarben sind rot und weiß.

4. Gründungstag ist der 11. Oktober 1982.

5. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01.05. und endet mit dem 30.04.

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Faschingsbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Heimatpflege und Heimatkunde auf dem Gebiet der Sammlung, Erhaltung und Wiederbelebung alter Faschingsbräuche, alter Texte und alten Liedgutes.

Gleichermaßen ist hiermit eine jugendpflegerische Tätigkeit verbunden. Die Jugend, hier vor allem die Vereinsjugend, soll an das traditionelle Faschingsbrauchtum herangeführt werden und gezielt hierbei vor Alkoholmißbrauch und Drogenkonsum bewahrt werden. Der Verein wird auch besonders mit alten, kranken und behinderten Menschen arbeiten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige und hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in

- a) aktive Mitglieder,
- b) Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) fördernde Mitglieder.

2. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an das Präsidium zu richten ist. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden; über diesen entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Ausschluß,
 - freiwilligen Austritt aus dem Verein.

Insbesondere gilt hier:

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

- b) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder wenn es wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt ist.

Den Ausschluß beschließt das Präsidium. Dieser Beschluß braucht nicht begründet zu werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden; über diesen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht einer vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 6. Aktive Mitglieder dürfen einem zweiten Faschings- oder Karnevalsverein nicht als aktives Mitglied angehören.

- 7. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß des Präsidiums ernannt werden, wer sich über lange Jahre hinweg um die Faschingsgesellschaft Nabburg verdient gemacht hat.

- 8. Zum Ehrensенator bzw. zur Ehrensенatorin kann durch Beschluß des Präsidiums ernannt werden, wer die Faschingsgesellschaft über das übliche Maß hinaus unterstützt und sich ebenfalls viele Verdienste um die Faschingsgesellschaft Nabburg erworben hat.

- 9. Für den "Ehrenritter" gelten die gleichen obengenannten Voraussetzungen. Wenn möglich sollten nur aktive Mitglieder diese Auszeichnung erhalten.

- 10. Zum Ehrenpräsidenten kann ein amtierender, aber auch ein ehemaliger Präsident ernannt werden.
Die Entscheidung trifft das Präsidium.

§ 4

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten und zwei gleichgestellten Vizepräsidenten, dem Hofmarschall, dem Finanzminister, dem Protokollminister, dem Ordensminister, zwei Sachministern und im Höchstfall zwei berufenen Sonderministern. Der Gardeminister gehört zum Präsidium und ist stimmberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums, vertreten.

2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet den Verein, er beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen. Er ist befugt, im Außen- sowie im Innenverhältnis, im Einzelfall Ausgaben bis zum Betrag in Höhe von von DM 500,-- für den Verein zu machen. Zu höheren Ausgaben ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- b) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei dessen Amtsführung und nehmen die Funktionen des Präsidenten bei dessen Verhinderung wahr.
- c) Der Hofmarschall vertritt im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf bei allen Auftritten - in Verbindung mit dem Präsidenten. Er wird bereits im Vorfeld alle Vorbereitungen der offiziellen Veranstaltungen des Vereins unterstützen.
- d) Der Finanzminister führt die Kasse und verwaltet die Finanzen und das Vermögen des Vereins nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung. Er hat insbesondere für den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, die Jahresbilanz für das vergangene Vereinsjahr 14 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen, sowie auf Anforderung dem Präsidium jederzeit Rechenschaft über das Vereinsvermögen zu geben. Ausgaben oder Zahlungen ohne Genehmigung durch das Präsidium sind nicht zulässig.

Änderg. Bl. 38

Änder
Bl 45

Änder
Bl 45^o

- e) Der Protokollminister führt die Anwesenheitslisten und das Protokoll in den Sitzungen des Präsidiums, in den Mitgliederversammlungen und in den Monatsversammlungen. Er ist mit dem Präsidenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört in Zusammenarbeit mit dem übrigen Präsidium die Fertigung und der Versand von anstehenden Mitteilungen und Rundschreiben. Er pflegt, ordnet und verwaltet sämtliche Dokumentationen des Vereins, wie Schriftgut, Lichtbilder, Ton- und Bildaufzeichnungen.
- f) Der Ordensminister ist für alle Fragen des Ordens- und Auszeichnungswesens der Gesellschaft mitverantwortlich. Er bringt rechtzeitig Vorschläge für die Jahresorden. Über Ausführung und anzufertigende Stückzahl entscheidet das Präsidium.
- g) Die zwei Sachminister verwalten das gesamte Inventar des Vereins. Sie sind verantwortlich, daß sich dieses immer in einem sauberen und ordentlichen Zustand befindet. Sie haben ferner darauf zu achten, daß Vereinseigentum bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes dem Verein zurückgegeben wird. In der Faschingszeit und bei sonstigen Auftritten sind die Sachminister für einen ordnungsgemäßen Zustand der Garderobe verantwortlich.
- h) Das Präsidium hat ferner die Möglichkeit zwei weitere Sonderminister und einen Gardeminister zu bestimmen. Diese übernehmen spezielle Aufgaben innerhalb des Präsidiums oder der aktiven Mitglieder und der Gardemitglieder.
- i) Darüber hinaus haben folgende aufgeführte Personen bestimmte Aufgaben zu erledigen. Diese Personen gehören offiziell nicht zum Präsidium der FG Nabburg. Sie können allerdings, sollten aus ihrem Bereich bestimmte Maßnahmen getroffen werden, berufen und gehört werden.

Es sind dies:

- a) Die beiden Gardekommandeusen, welche auch die Garde vor und während der Veranstaltungen des Vereins mitbetreuen.
- b) Die Kindergarde-Betreuerin zeichnet verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf des gesamten Trainings der Kindergarden, zeichnet aber auch verantwortlich für deren Wohl und Gesundheit und trägt gemeinsam mit dem gesamten Präsidium die Verantwortung.
- c) Alle übrigen Mitglieder - Elferräte und Hofdamen - der FG Nabburg sind verpflichtet, das Präsidium und das Prinzenpaar bei der Durchführung aller Faschingsveranstaltungen und auch bei Veranstaltungen während des ganzen Jahres zu unterstützen.

3. Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder;
 - f) Überprüfung der für öffentliche Veranstaltungen vorgesehenen Reden, Lieder und Vorträge. Das Präsidium hat das Recht, diese abzulehnen oder Änderungen zu verlangen.
4. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Es bleibt immer bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Mitglied des Präsidiums. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Krankheit eines Mitglieds des Präsidiums bestimmt das Präsidium ein kommissarisches Ersatzmitglied, das bis zur Genesung oder bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
5. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung die von den Vizepräsidenten - einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
6. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, welcher die Sitzung leitet.

§ 6

Inhaltslos

(2. Bl. 45)

§ 7

Prinzenpaar

Das Prinzenpaar soll den Verein bei allen Faschingsveranstaltungen und auch darüber hinaus mit repräsentieren. Es hat das Recht, bei allen Sitzungen des Präsidiums mit dabei zu sein.

Besondere Ansprüche gegenüber der Faschingsgesellschaft bestehen nicht - egal ob finanziell oder materiell.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im zweiten Quartal stattfinden. Sie wird vom Präsidium des Vereins schriftlich und in der Tagespresse (DER NEUE TAG) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Sie muß einen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr einschließen, evtl. das Ergebnis der Kassenprüfung. Eine Entlastung des Präsidiums sowie die Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums ist nur nach Ablauf der Wahlperiode erforderlich.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums - ohne Gründe nur alle drei Jahre;
 - d) Beschlußfassung über Änderungen in der Satzung und über eine Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die Entscheidung des Präsidiums über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitglieds.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragspflichtige, anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wählt oder faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Erhebung von Umlagen, zu Beitragserhöhungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Verlangt ein erschienenes Mitglied es, muß schriftlich abgestimmt werden.

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß - wird durch Zuruf bestimmt - von mindestens drei Mitgliedern zu bilden, welche dann einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen. Die Neuwahl kann erst dann erfolgen, wenn der Wahlausschuß und die Mitgliederversammlung dem scheidenden Präsidium die Entlastung erteilt haben.

Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Wahlvorgang wird so oft wiederholt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.

Alle Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und schriftlich gewählt. *gea. Dk. 72*

Wird bei einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen kein neues Präsidium gewählt, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, in der entweder ein neues Präsidium gewählt oder die Auflösung des Vereins eingeleitet wird.

- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollminister zu unterzeichnen ist.
- 7. Monatsversammlungen dienen der Kontaktpflege unter den Vereinsmitgliedern, sie sind keine Mitgliederversammlungen.
- 8. Arbeitssitzungen dienen der Organisation von Faschingsauftritten und sind in diesem Sinne beschlußfähig.
- 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird; zwingende Gründe müssen allerdings voranden sein.

§ 9

Amtsdauer - Beschlußfassung

- 1. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dies geschieht in der Mitgliederversammlung. Es bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist.
- 2. Die von den Organen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem jeweils leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sämtliche Beschlüsse, die auch für längere Zeit Gültigkeit haben sollen, sind in einem Protokollbuch, das sämtliche Beschlüsse enthält, zu führen.

§ 10

Prüfungskommission

1. Bei jeder Wahl sind zwei Mitglieder durch Akklamation als Prüfer zu wählen. Sie dürfen jedoch keine anderen Ämter im Verein ausüben.
2. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, jährlich die Kassenprüfung durchzuführen. Bei wichtigen Gründen können auch zwischenzeitliche Prüfungen vorgenommen werden.
3. Das Prüfungsergebnis ist jeweils im Kassenbuch mit Datum und den beiden Unterschriften zu vermerken. Bei Neuwahlen ist ein Prüfungsbericht von der Kommission abzugeben. Diese beantragt dann für das alte Präsidium die Entlastung.

§ 11

Orden - Abzeichen

Über Verleihung von Orden und Abzeichen entscheidet das Präsidium. Ordensrichtlinien sollten festgelegt werden.

§ 12

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung besonderer finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von der Mitgliederversammlung bestimmte Umlagen erhoben werden.

Für die FG Nabburg wird auf Beschluß jährlich ein Betrag von

~~DM 11,11~~ gest. o. Bk. + 2

erhoben. Dieser Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird immer zum 01.05. eines Kalenderjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr fällig. Der Betrag wird jeweils vom Konto, welches auf dem Aufnahmeantrag vermerkt ist, abgebucht. Kontoänderungen sind daher umgehend dem Finanzminister mitzuteilen.

§ 13

Haftung - Erfüllungsort

1. Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein allen Vereinsgläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Erfüllungsort ist Nabburg.

§ 14

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Präsident mit dem Präsidium vertretungsberechtigter Abwickler.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nabburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke hier vorrangig in der Jugend- und Altenpflege zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am

06. Mai 1994

beschlossen und genehmigt.

Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in
kraft.

Diese Satzung ist vom Präsidenten auf Verlangen jedem Mitglied
auszuhändigen.

Präsident : *Korn Gey*

Vizepräsident : *Steynle*

Vizepräsident : *St. S.*

Hofmarschall : *St. S.*

Finanzminister : *St. S.*

Protokollminister : *St. S.*

Ordensminister : *St. S.*

Sachminister : *Schmal G. S. G. G. G.*

Sachminister : *Schmal Albert*

Gardeminister : *Schmal*

..... *St. S.*

.....

Für die Abschrift

Nabburg, den 9. FEB. 95

Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

Der Urundsbeamte:



Lindermaier
 Lindermaier
 Amtsinspektor

St. S.

45

PROTOKOLL DER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER
FASCHINGSGESELLSCHAFT NABBURG e. V. AM 02. JUNI 1997
UM 20.00 Uhr IM TV - SPORHEIM NABBURG

Präsident Georg Schopper begrüßt die anwesenden Mitglieder.

1

SATZUNGSÄNDERUNG

Präsident Georg Schopper erklärt den Mitgliedern
nachstehende Punkte der Satzungsänderung!

§ 5

Präsidium und Vertretungsberechtigter Vorstand

- zu 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem
Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den
Präsidenten und einen der zwei gleichgestellten
Vizepräsidenten vertreten.
Dies ist die vertretungsberechtigte Vorstandschaft im
Sinne des § 26 DGB.
- zu 2 a) Der Präsident leitet den Verein, er beruft und leitet
die Sitzungen des Präsidiums und der
Mitgliederversammlungen.
Der vertretungsberechtigte Vorstand ist befugt, Ausgaben
bis zum Betrag in Höhe von DM 500,-- für den Verein zu
machen.
Dies ist keine Einschränkung der Vertretungsbefugnis im
Außenverhältnis, sondern nur im Innenverhältnis.

§ 6

Inhaltlos

Sollte die Satzungsänderung nicht angenommen werden bleibt die
gültige Satzung in kraft.

Abstimmung Satzungsänderung:

Abstimmungsberechtigte Mitglieder: 32
Ja-Stimmen 32 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

Die Satzungsänderung wurde einstimmig angenommen. ✓

Präsident Georg Schopper bedankt sich bei den anwesenden
Mitgliedern und beschließt die außerordentliche
Mitgliederversammlung mit einem dreifachen NABI NABI.

Hermann Schopper ✓
gez. Hermann Schopper
Protokollminister

Begl. Abschrift

58

PROTOKOLL DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FASCHINGSGESELLSCHAFT
NABBURG e.V. am 12. Mai 2000 - 20.00 Uhr im Gasthof
„Schwarzer Adler“

1 BEGRÜSSUNG

Präsident Georg Schopper begrüßte alle Mitglieder der Faschingsgesellschaft Nabburg e.V. sehr herzlich. Weiter begrüßte er den 1. Bürgermeister und Mitglied der FG-Nabburg Herrn Josef Fischer sowie die LVO-Gardebetreuerin der Opf. Frau Rosi Götzer und die Presse vertreten durch Frau Forster vom Neuen Tag.

2 TOTENGEDENKEN

Der Präsident Georg Schopper bat die Anwesenden sich von ihren Plätzen zu erheben.

3 Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 07.05.99 durch den Protokollminister Hermann Schopper.

4 BERICHT DES PRÄSIDENTEN

Bericht über die letzte Session über Garden, Auftritte und Veranstaltungen.

5 KASSENBERICHT

Ausführlich berichtete Finanzminister Wolfgang Unger über den aktuellen Kassenstand.

Anschließend bescheinigte Kassenprüfer Erwin Baier die Prüfung der Kasse und gab eine ordnungsgemäße Kassenführung bekannt.

6 AUSSPRACHE ÜBER DIE BERICHTE

Seitens der anwesenden Mitglieder gab es keine Einwände!

7 ÄNDERUNG DER SATZUNG DER FASCHINGSGESELLSCHAFT
NABBURG e.V. - § 5 Präsidium und vertretungsberechtigter
Vorstand.

In das Präsidium sollen neu aufgenommen werden ein stellvertretender Finanzminister/in und ein stellvertretender Protokollminister/in.

8 ABSTIMMUNG über ANNAHME der Satzungsänderung
 - 41 anwesende Mitglieder, davon 40 wahlberechtigt
 Die geänderte Satzung wurde einstimmig angenommen!

9 Bildung eines WAHLAUSSCHUSSES

Vorschläge:

Karl Beer - Josef Fischer - Walter Ratzke

Vorsitzender des Wahlausschusses: Karl Beer

Herr Beer übernahm die Leitung der Versammlung und bat die Anwesenden um Entlastung des bisherigen Präsidiums.

Das Präsidium wurde mit 40 JA - STIMMEN entlastet.

10 NEUWAHL DES PRÄSIDIUMS

Wahlberechtigt: 40 Personen
 =====

a. WAHL DES PRÄSIDENTEN

Wahlvorschläge: H. Georg Schopper

Der Vorgeschlagene wurde vom Wahlleiter befragt ob er kandidieren würde!

Der Befragte stellte sich zur Wahl.

Georg Schopper

Mittlerer Weinberg 13 - 92507 Nabburg

Abgegebene Stimmen per schriftlicher Wahl 40

JA - Stimmen	39
ENTHALTUNG:	1

Georg Schopper nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

b. WAHL DER 2 GLEICHGESTELLTEN VIZE - PRÄSIDENTEN

Wahlvorschläge: Erwin Luber
 Markus Lehner

7. Änderung der Satzung der Faschingsgesellschaft Nabburg e.V.

Betrifft: Wahlen des Vorstandes

Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen ab sofort schriftlich gewählt werden, währenddessen der restliche Vorstand per Handzeichen gewählt wird. Nur wenn jemand den Antrag stellt, oder mehrere Kandidaten sich bewerben, müssen auch die restlichen Vorstandsmitglieder schriftlich gewählt werden.

Betrifft: Beitragsstreichung aus Satzung

Ab sofort soll der Beitragssatz aus der Satzung gestrichen werden.

8. Abstimmung über die Annahme der Satzungsänderungen

Anwesend: 46 Mitglieder
davon: mit ja 45 Mitglieder 1 Enthaltungen

Mit diesem Abstimmungsergebnis wurde die Satzungsänderung angenommen.

9. Festlegung des neuen Mitgliedsbeitrages

Zur Abstimmung stehen als neuer Mitgliedsbeitrag ab dem Jahr 2002 11,11 Euro .

10. Abstimmung über den neuen Mitgliedsbeitrag

Anwesend: 46 Mitglieder
davon mit ja: 40 Mitglieder 6 Enthaltungen

Mit diesem Abstimmungsergebnis wurde der neue Mitgliedsbeitrag von 11,11 Euro angenommen.

11. Belehrung nach §43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes

I.Nitz führte als Berechtigte diese Belehrung aller Mitglieder ordnungsgemäß durch. Die Mitglieder bestätigten dies durch ihre Unterschrift auf einer gesonderten Liste.

12. Verschiedenes - Wünsche - Anträge

Präsident G. Schopper gab folgende Termine siehe beiliegende Liste bekannt.